

GR_GERICHTE PKG 1995 16 vom 7. November 1995

GR Gerichte, 1995-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1995_16

FR: GR_GERICHTE PKG 1995 16 du 7 novembre 1995

IT: GR_GERICHTE PKG 1995 16 del 7 novembre 1995

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 4

Aufl., Bern 1995, N. 3a zu Art. 340 ZPO), die luzernische Praxis (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Luzern 1994, N. 1 zu § 251 ZPO LU) sowie diejenige des Kantons Aargau (Kurt Eichenberger, Zivil- rechtspflegegesetz des Kantons Aargau, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1984, N. 2 zu § 325 ZPO AG mit Hinweisen). Die Argumentation des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte zu den jeweiligen Rechtsmitteln vermag auch für die bündnerische Anschlussberufung gemäss Art. 220 ZPO zu überzeugen (so auch Jürg W. Leutenegger, Berufung und Beschwerde wegen Gesetzesverletzung nach bündnerischem Zivilprozessrecht, Diss. 1979, S. 89). Dies gilt umso mehr, als bereits der klare Wortlaut dieser Bestimmung festhält, dass der Berufungsbeklagte Anschlussberufung einreichen kann, wenn er nicht selbst auch Berufung eingelegt hat. Gemäss der auch von der bündnerischen ZPO gewährten Wahl zwischen selbständiger Berufung und blosser Anschlussberufung hätte zudem gerade im vorliegenden Fall sehr wohl die Situation eintreten können, dass sich K. mit dem erstinstanzlichen Urteil, mit welchem ihr eine gegenüber ihrem Antrag reduzierte, abgestufte Rente gestützt auf Art. 152 ZGB gewährt, aber kein Betrag aus Güterrecht zugesprochen wurde, abgefunden hätte. Sie hätte sich diesfalls darauf beschränkt, ihre Weiterziehungsanträge allenfalls auf dem Wege des Anschlusses an die Hauptberufung ihres geschiedenen Mannes anzubringen. Dies wäre diesfalls nach Ablauf der zwanzigtägigen Frist mit einer nachträglichen Ergänzung seiner Hauptberufungsanträge ausgeschlossen gewesen, es sei denn, dass entgegen der herrschenden Lehre und Rechtsprechung eine Anschlussberufung an eine Anschlussberufung zugelassen würde. Wieso nun aber einem Berufungskläger oder einer Berufungsklägerin weitergehende Rechte zur Ausdehnung der Berufung zustehen sollen, je nachdem ob die Gegenpartei eine selbständige oder eine blosser Anschlussberufung eingereicht hat, ist nicht einzusehen (vgl. BGE 62II 47 f). Auf die Anschlussberufung der K. wird demnach nicht eingetreten. ZF 87/95 Urteil vom 21. November 1995 72

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.